

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Nummer:	46
vom:	2014-05-05
Autor:	Stefan Sandrini

Rundschreiben

An alle betroffenen Kunden

Steuergutschrift für schadstoffarme Fahrzeuge ab 06.05.2014

Für den Kauf eines neuen schadstoffarmen Fahrzeuges ist noch für 2014 und 2015 eine Steuergutschrift¹ vorgesehen, die vom Verkäufer als Verminderung des Kaufpreises gutgeschrieben wird.²

Für das Jahr 2014 wurden nun vom zuständigen Ministerium die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.³

Im folgenden fassen wir die entsprechenden Bestimmungen zusammen.

1 Subjektive Voraussetzung

1.1 Käufer

Die Steuergutschrift können noch im Jahr 2014 grundsätzlich alle Käufer von begünstigten Fahrzeugen mit bis zu 95 g/km Co2 Ausstoß in Anspruch nehmen.⁴

Für die berufliche Verwendung des neuen Fahrzeugs gilt ein Co2 Ausstoß bis zu 120 g/km und es muss beim Kauf des neuen Fahrzeuges ein gebrauchtes Fahrzeug verschrotten werden.

Das gebrauchte Fahrzeug muss:

- mindestens für 1 Jahr im Eigentum bzw. in Leasing des Käufers des Neuwagens oder eines mit ihm zusammen lebenden Familienangehörigen⁵ gewesen sein;
- der selben Kategorie wie das neue Fahrzeug angehören;
- mindestens 10 Jahre vor Kauf des neuen Fahrzeuges zugelassen worden sein;

1.2 Verkäufer

Die Steuergutschrift ist nur dann anwendbar, wenn auch der Händler im selben Ausmaß wie der Staat diesen Bonus gewährt.⁶

1 „contributi BEC - Basse Emissioni Complessive“

2 Art. 17-decies DL 83 vom 22.6.2012, vgl. dazu unser Rundschreiben Nr. 49 vom 21.05.2013

3 DM 3.4.2014

4 Art 17-undecies Abs. 3 DL 83/2012 und Art. 2 Abs. 3 DM 11.1.2013

5 Art. 17-decies Abs. 2 Buchst. d DL 83/2012

6 Art. 17-decies Abs. 2 Buchst. a DL 83/2012

2 Objektive Voraussetzung

2.1 Fahrzeug

Das neue Fahrzeug muss:

- in Italien gekauft werden, auch mittels Leasing;⁷
- neu sein und darf nicht vorher bereits zugelassen worden sein. Damit sind die sogenannten „0 km“ Fahrzeuge ausgeschlossen;⁸
- einen niederen CO₂ Ausstoß haben. Die Steuergutschrift ist je nach CO₂ Ausstoß gestaffelt (< 50g/km, <95 g/km, 120 g/km);
- mit einem der folgenden Kraftstoffe angetrieben werden⁹
 - Strom
 - Hybrid
 - Autogas (GPL)
 - Methan
 - Biotreibstoffe
 - WasserstoffDamit sind Fahrzeuge, die nur mit Benzin oder Diesel angetrieben werden, von der Begünstigung ausgeschlossen.
- in einer der folgenden Kategorien eingetragen sein: L1, L2, L3, L4, L5, M1, N1, L6e und L7e.¹⁰

2.2 Kaufvertrag

Im Kaufvertrag für das neue Fahrzeug muss ausdrücklich:¹¹

- vermerkt sein, dass das zurückgenommene gebrauchte Fahrzeug zur Verschrottung bestimmt ist;
- die Höhe des Preisnachlasses und der staatliche Beitrag vermerkt sein.

3 Höhe der Steuergutschrift

Die Steuergutschrift ist je nach CO₂ Ausstoß wie folgt gestaffelt:

- für das Jahr 2014
 - bis max. 50 g/km CO₂ Ausstoß: 20% des Ankaufspreises bis maximal 5.000,00 €
 - bis max. 95 g/km CO₂ Ausstoß: 20% des Ankaufspreises bis maximal 4.000,00 €
 - bis max. 120 g/km CO₂ Ausstoß: 20% des Ankaufspreises bis maximal 2.000,00 €
- für das Jahr 2015
 - bis max. 50 g/km CO₂ Ausstoß: 15% des Ankaufspreises bis maximal 3.500,00 €
 - bis max. 95 g/km CO₂ Ausstoß: 15% des Ankaufspreises bis maximal 3.000,00 €
 - bis max. 120 g/km CO₂ Ausstoß: 15% des Ankaufspreises bis maximal 1.800,00 €

Diese Beträge stellen die maximale Höhe der Begünstigung dar, die sich aus dem Preisnachlass des Händlers und der Steuergutschrift des Staates ergeben können.

4 Zeitrahmen der Begünstigung

Die Steuergutschrift ist nur für den Kauf von Fahrzeugen ab dem 14.3.2013 bis zum 31.12.2015 vorgesehen.¹²

7 Art. 17-decies Abs. 1 DL 83/2012

8 Art. 17-decies Abs. 2 Buchst. b DL 83/2012

9 Art. 1, Abs. 1 Buchst. b DM 11.1.2013

10 Anlage 1 DM 11.1.2013

11 Art. 17-decies Abs. 2 Buchst. e DL 83/2012

12 Art. 17-decies Abs. 2 DL 83/2012

5 Verpflichtung des Händlers

Der Händler muss folgende Verpflichtungen einhalten. Er unterliegt darüber der Kontrolle durch das Ministerium für Wirtschaftsförderung.¹³

5.1 Beantragung Steuergutschrift

Damit der Händler den Bonus gewähren kann muss er:¹⁴

- sich auf der eigens eingerichteten Internetseite registrieren¹⁵
- dort **ab 6.5.2014** die Steuergutschrift vormerken
- innerhalb 90 Tagen nach Vormerkung den Verkauf des neuen Fahrzeuges bestätigen und die Kennnummer mitteilen.

5.2 Ausweis Steuergutschrift

Der Händler gewährt die Steuergutschrift durch Ausweis auf dem Kaufvertrag und auf der Verkaufsrechnung mittels Kompensierung mit dem Kaufpreis.

5.3 Verschrottung gebrauchtes Fahrzeug

Der Händler, der ein gebrauchtes Fahrzeug für die Verschrottung zurücknimmt und diese Steuergutschrift bei Verkauf eines neuen begünstigten Fahrzeuges anwendet, muss das gebrauchte Fahrzeug innerhalb von 15 Tagen ab Übergabe des neuen Fahrzeuges der Verschrottung zuführen und selbst die Streichung des Fahrzeuges beantragen. Diese gebrauchten Fahrzeuge dürfen nicht wieder zugelassen werden.

5.4 Dokumentation

Der Händler muss folgende Dokumentation dem Hersteller bzw. dem Importeur übermitteln:

- Kopie
 - Kaufvertrag
 - Verkaufsrechnung
 - KFZ Papiere des neuen Fahrzeuges¹⁶
 - Besitzurkunde des neuen Fahrzeuges
 - KFZ Papiere des gebrauchten Fahrzeuges
 - Besitzurkunde des gebrauchten Fahrzeuges
- Original
 - der Urkunde über die Streichung des gebrauchten Fahrzeuges
 - Familienstandsbogen im Falle dass das gebrauchte Fahrzeug auf den Namen eines Familienmitgliedes lautete
 - Empfangsbescheinigung für die Verschrottung¹⁷

6 Verrechnung der Steuergutschrift

Die von Staat gewährte Steuergutschrift wird vom Hersteller bzw. vom Importeur mit dem Staat über die Kompensierung mit Einkommenssteuern oder Mehrwertsteuer auf dem Vordruck F24 mit den Steuerschlüsseln¹⁸ 6832, 6838 und 6839 verrechnet.

Der Hersteller bzw. vom Importeur gibt den Bonus an den Händler weiter und dieser gibt ihn durch die Preisreduzierung an den Käufer des Fahrzeuges weiter.

¹³ Art. 7 Abs. 8 DM 11.01.2013

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 DM 11.01.2013

¹⁵ www.bec.mise.gov.it

¹⁶ Art. 7 Abs. 5 Buchst. b DM 11.01.2013

¹⁷ Art. 7 Abs. 6 Buchst. d DM 11.01.2013

¹⁸ Entscheidung der Agentur der Einnahmen 32/E vom 15.05.2013

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Hanspeter Hans Engel